Zeitschrift: Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins

Herausgeber: Deutschschweizerischer Sprachverein

Band: 26 (1942)

Heft: 12

Artikel: Volksnahe Rechtssprache

Autor: Elsener

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-419889

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sechsundzwanzigster Jahrgang Mr. 12

Deutschschweizerischen Sprachvereins

Die Mitteilungen erscheinen dies Jahr achtmal und koften mit dem Mitgliederbeitrag 4 Franken. Jahlungen sind zu richten an unsere Geschäftskaffe in Rusnacht

(Zürich) auf Posischeckrechnung VIII 390.

Schriftleitung: Dr. phil. A. Steiger, Obmann des Deutsch-schweizerischen Sprachvereins, Küsnacht (Zürich). Beitrage zum Inhalt sind willkommen.

Derfandstelle: Rusnacht (Zurich). - Drud: f. Gafner, Zurich 8.

Aus Huggenbergers "Pfeffermunz":

Wer e Wörtli plait für d'Muettersproch — Gänd acht, dä chunnt sogar Bessere z'noch. Fahrcharte? — Hirnwijetigi Idee, Mir Alemanne hand Biliee! Mängsmol muescht lache=n-ab dene Chnabe, De hinderst weiß e Spöhnli usz'grabe. Si schlönd en Schlachte, mitunter recht heißi, Obs Berron, Barohn oder Barong heißi.

Unferm treuen Mitglied

Allfred Augaenberger,

geboren am 26. Christmonat 1867,

entbieten wir

zum fünfundsiebzigsten Geburtstag unsern herzlichen Glückwunsch.

Wir haben ihm zum siebzigsten Geburtstag unter Teil= nahme einiger anderer Bereinigungen, die sich die Pflege heimischen Schrifttums und deutschschweizerischer Urt angelegen sein lassen (der Gesellschaft für deutsche Sprache in St. Gallen, der Schweizerischen Bereinigung für Heimatschutz, des Lesezirkels Hottingen und des Deutschschweizeri= schen Schulvereins), einen von unserm damaligen Obmann Bfarrer Blocher verfaßten Glückwunsch in künstlerischer Aus= führung gefandt, aus dem wir nach den fünf Jahren wohl zwei Stellen wiederholen dürfen: "Es gehört zum Schönften, was ein Bolk erleben kann, wenn es sich mit so vollendeter Runft gedeutet sieht, wie Sie das ländliche Bolk unserer gesegneten Gaue seit Jahrzehnten in immer neu quellender Darstellung gedeutet haben . . . Wir danken Ihnen für ihre reichen Gaben." Mit freudigem Stolz zählen wir Huggensberger seit über zweiunddreißig Iahren zu den Unsern.

Der Sprachverein wird zu Ehren seines treuen Mitgliedes Dienstag, den 26. Jänner 1943, um 8 Uhr, auf der "Waag" in Zürich einen

Huggenberger=Abend

veranstalten, an dem der Dichter aus seinen Werken vorlesen wird. Wir laden unsere Mitglieder, besonders die von Zürich und Umgebung, dazu schon jett herzlich ein, werden sie aber beizeiten nochmals daran erinnern. Eintritt 1 Fr., für Mit= glieder 50 Rp. (die Einladung gilt als Ausweis).

Bericht über die Jahresversammlung 1942

Über die Jahresversammlung pflegen wir jeweilen in der "Rundschau" im Anschluß an den Jahresbericht ausführlich zu berichten. Da aber dies Sahr eine Anderung in der Leitung stattgefunden hat, sei für heute kurz vorausgenommen, daß die Versammlung außerordentlich gut besucht war, sowohl die Geschäftssitzung wie der öffentliche Vortrag, der im Druck erscheinen soll. In den Vorstand wurden neu gewählt Herr Pfarrer Wolfram Blocher in Laufen am Rheinfall, der Sohn unseres verstorbenen Obmanns, ferner Herr Korrektor Hans G. Gubler in Herrliberg und Herr Dr. jur. Elsener, Rechtsan= walt in Rapperswil. Zum Obmann wurde Dr. August Steiger in Rüsnacht (Zürich), der bisherige Schriftführer, ernannt, der die Schriftleitung der "Mitteilungen" und die Führung der Geschäftsstelle Küsnacht beibehalten wird; als Schrift-führer wird ihn Herr Hans Eppenberger, Kaufmann in Zürich, ersegen. Der Tahresbeitrag foll weiterhin 4 Fr.

Bei dieser Gelegenheit wiederholen wir die Bitten der letten Nummer: 1. unserer Bereinsbücherei geeignete Werke zuzuhalten, und zwar so bald, daß sie in der nächsten "Rund= schau" aufgeführt werden können, also bis spätestens Mitte Bänner (an Herrn Eppenberger, Mutschellenstraße 56, Zürich= Wollishofen). 2. der Geschäftsstelle Rüsnacht ältere Nummern der "Rundschau" und der "Mitteilungen" zu senden, die in den Händen der Besitzer keinen Wert mehr haben, bei uns aber zum Teil vergriffen find. Ebenfalls bald, bitte!

Volksnahe Rechtssprache

In den letzten Jahren hat der deutsche Rechtsanwalt Dr. Johannes Brons aus dem unterelbischen Städtchen Freiburg über Stade verschiedene Schriften herausgegeben, die in Deutschland und darüber hinaus Aufsehen erregt haben. Alle seine Schriften kämpfen für eine volksnahe Rechts= sprache und bekämpfen das berüchtigte "Juristendeutsch". Seine lette Schrift erschien 1939 unter der Aberschrift: "Mehr leisten!"*

Es ist hier nicht der Ort, eine rechtswissenschaftliche Abhandlung über die Rechtssprache zu schreiben; Dr. Brons tut dies in seinen Schriften auch nicht; er ist ein Außenseiter, der anregend wirken will, ohne zur gelahrten Zunft der Uni-versitätsprofessoren zu gehören. So sollen auch diese Zeilen

Anregungen, Vorschläge sein. Dr. Brons verlangt eine Rechtssprache, die jeder Bürger versteht; er soll über einen Urteilsspruch oder über einen

^{*} Berlag Franz Bahlen, Berlin 1939.

Gesetzesartikel nicht lange nachsinnieren müssen, — um ihn am Schlusse falsch zu verstehen. Was Recht und was Unrecht ift, soll dem Bürger sofort bewußt werden. Ein Beispiel mag dies erläutern: Den Begriff der Fahrlässigkeit im deutschen Strafrecht umriß die Reichstagsvorlage von 1927 wie folgt:

"Fahrläffig handelt, wer die Sorgfalt außer acht läßt, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältniffen verpflichtet und fähig ift, und deshalb nicht voraussieht, daß sich der Tatbestand der strafbaren Handlung verwirklichen kann, oder, obwohl er dies für möglich hält, darauf vertraut, daß es nicht geschehen wird.

Der Vorschlag Brons':

"Fahrlässigkeit wird dadurch zur Schuld, daß sie Folgen hat, vor denen das Gesetz warnt. Damit sie nicht eintreten. achte jeder darauf, was ist, überlege, was geschehen könnte, und richte sein Berhalten danach ein, so gut er es vermag."

Bum Bergleich sei die Umschreibung dieses Begriffes im neuen Schweizerischen Strafgesethuch angeführt; auch unser Gesetz ist, ähnlich der deutschen Reichstagsvorlage, ziemlich

abgezogen* (Art. 18, Abs. 3):

"Ist die Tat darauf zurückzuführen, daß der Täter die Folge seines Berhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder darauf nicht Rücksicht genommen hat, so begeht er das Verbrechen oder Vergehen fahrläffig. Pflicht= widrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beobachtet, zu der er nach den Umftänden und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ift."

Nach der vernünftigen Ansicht Brons' werden die Gesetze für das Bolk, für den Bürger geschaffen. Er soll sie ver= stehen, nicht nur der Anwalt oder Richter. Nur dann wirkt eine Gesetsvorschrift erzieherisch, wenn der Mann aus dem Bolke sie leicht versteht. Ein schlechtes Beispiel ist der § 113

des Deutschen Strafgesetzbuches:

"Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Besehlen und Anordnungen der Berwaltungs= behörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten mährend der recht= mäßigen Ausübung seines Amtes tätlich angreift, wird mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft."

In diesem Sat schieben sich zwischen "Wer" am Anfang und "bestraft" am Schlusse sechzig Wörter! Dier der Bor=

schlag Brons'

"Wer sich mit Gewalt oder dadurch, daß er mit ihr droht, einem Beamten widerfett, der rechtsmäßig Gefete vollstreckt, ebenso wer ihn dabei tätlich angreift, macht sich strafbar.

"Den Gesetzen stehen Befehle und Anordnungen der Ber= waltungsbehörden oder Urteile und Verfügungen der Gerichte gleich.

"Die Strafe ist Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren."

Diese Fassung führt dem Bürger klar und deutlich zu

Gemüte, was er zu tun und was er zu lassen hat. Ein weiteres Beispiel: der Begriff des Diebstahls im

Deutschen StGB. § 242:

.Wer eine fremde bewegliche Sache einem andern in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig anzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft.

Die Fassung Brons':

"Wer stiehlt, kommt ins Gefängnis.

"Der Dieb vergreift sich an fremdem Gut, indem er an sich nimmt, was ein anderer verwahrt, und es dem Eigen= tümer entzieht."

Und umgekehrt die umftändliche schweizerische Fassung, StGB. Art. 137:

"Wer jemandem eine fremde, bewegliche Sache wegnimmt, um fich oder einen andern damit unrechtmäßig zu bereichern, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft."

Brons verlangt für die Rechtssprache ein klares, sauberes Deutsch, eine Fassung, die auch einer sprachlichen Brüfung standhält, nicht nur der rechtswissenschaftlichen. Brons knüpft hier an die großen Vorbilder der alten deutschen Rechts= sprichwörter an, die dem Bolke einprägsam die Rechtsgebote verkundeten. Er verfolgt — dies sei hier gebührend hervor= gehoben — ähnliche Ziele wie Eugen Huber, der in seinem Schweizerischen Zivilgesethuch sich ebenfalls, und zwar sehr glücklich, bemühte, ein Recht fürs Volk zu schreiben. Unfere neuern Gesetzgeber haben diese große Linie nicht mehr halten können, von den Radebrechern der Rriegswirtschaftsämter ganz zu schweigen.

Es sei hier jedoch nicht verhehlt, daß Brons' Anre= gungen heute noch Vorschläge find, die von den Bünf= tigen der Juristerei erst verarbeitet werden müssen. Immerhin sei hier vermerkt, daß seine Beröffentlichungen im rechts= wissenschaftlichen Schrifttum, in Fachzeitschriften usw. schon ein weites Echo gefunden haben. Tatsächlich sind seine Vorschläge auch von großer politischer Tragweite; sie gehen an die Wurzel des staatlichen Zusammenlebens, sie betreffen

die Rechtsordnung des Staates.

Bum Schluß fei nochmals ein bofes Beispiel angeführt, graues Juristendeutsch: Der Begriff des Notstandes in der

bereits erwähnten Reichstagsvorlage:

"Im Notstand handelt, wer eine mit Strafe bedrohte Hand= lung begeht, um eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr eines erheblichen Schadens von sich oder einem andern abzuwenden, wenn ihm oder dem Gefährdeten unter pflicht= mäßiger Berücksichtigung der sich gegenüberstehenden Inter= effen nicht zuzumuten ift, den drohenden Schaden zu bulben.

"Ist der drohende Schaden gegenüber dem aus der Ein= wirkung zu erwartenden Schaden unverhältnismäßig groß, so handelt der Täter nicht rechtswidrig; andernfalls handelt er

zwar rechtswidrig, ist aber straffrei.

"Einwirkungen auf Leib oder Leben find nur zum Schutze

von Leib oder Leben zuläffig."

Lebendiges Deutsch, Volkssprache ist der Rechtssak (nach

Brons):

"Straffrei ist, was in der höchsten Not und Gefahr geschehen muß, um ein Menschenleben zu retten. Dawider gilt keine Notwehr, solange nur verhältnismäßig geringe Nach= teile zu befürchten sind.

"Solche Notstände sind auch sonst überall anzuerkennen, wo der Verstoß gegen das Strafgesetz das kleinere Ubel ift."

Dr. Elsener.

Zwei Erlebnisse mit der hochdeutschen "Fremdsprache"

Ich besuchte eine Base, die drei Mädchen im Alter von sieben, fünf und vier Jahren hatte. In der Familie wird nur schweizerdeutsch gesprochen. Sie hatten alle drei den Reuchhusten hinter sich, mußten aber noch das Bett hüten, obschon sie schon recht munter waren. Als ich in das Kran-kenzimmer trat, war die älteste, die Zweitkläßlerin, gerade daran, ihren Schwestern, die also noch nicht schulpflichtig waren, Johanna Spyris "Heidi" vorzulesen, und als ich meine Schokolade "abgegeben" hatte, merkte ich deutlich, daß die Spannung auf die Fortsetzung der hochdeutschen Vorlesung stärker war als auf meine mundartliche Unter=

^{*} Unm. des Schriftleiters: "Abgezogen" für "abstrakt" (Duden).